

Beglaubigte Abschrift

26 C 183/17



Amtsgericht Rheinbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Rheinbach
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
10.12.2018

durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 28,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.10.2017 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen -

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Rheinbach gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG auf Zahlung weiterer 28,68 €. Der genannte Betrag stellt den der Klägerin gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG i.V.m. 249 BGB zu ersetzenden, restlichen Wiederherstellungsaufwand aus dem Verkehrsunfall vom 17.08.2017 in Swisttal dar. Die vollumfängliche Haftung des Beklagten aus dem o.g. Verkehrsunfall steht zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Klägerin ist als Geschädigte zunächst aktivlegitimiert. Die Klägerin hat dargelegt, die Rechnung des Sachverständigen beglichen zu haben und dies durch Vorlage des Schreibens 08.06.2018 nachgewiesen. Die Echtheit dieses Schreibens ist seitens des Beklagten nicht bestritten worden. Soweit der Beklagte ausführt, es sei davon ausgehen, die Klägerin habe ihre Ansprüche an den Sachverständigen abgetreten, gibt es hierfür keinerlei Anhaltspunkte. Darüber hinaus hat die Klägerin, wie dargelegt, auch nachgewiesen, dass sie die Kosten bereits vollständig an den Sachverständigen gezahlt hat.

Des Weiteren steht der Klägerin der geltend gemachte Anspruch auch dem Grunde nach zu. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Beklagte bereits einen Sachverständigen mit der Begutachtung des beschädigten Fahrzeuges beauftragt hatte. Das dieses Gutachten der Klägerin bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen [] und der Fahrzeugbesichtigung durch diesen, vorgelegen hätte, trägt der Beklagte bereits nicht vor. Darüber hinaus hat der Geschädigte auch trotz Begutachtung durch die gegnerische Versicherung das Recht auf einen eigenen Sachverständigen. Nach ständiger Rechtsprechung darf der Geschädigte selbst dann ein eigenes Gutachten einholen, wenn durch die gegnerische Versicherung bereits ein Gutachten veranlasst wurde, denn er muss sich nicht auf eine Schadensberechnung des Gegners verlassen (vgl. AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; vgl. auch AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Bochum, Urteil vom 15.12.2005, Az. 44 C 365/05).

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht der Klägerin, über den gezahlten Betrag von 833,00 €, ein weiterer Anspruch in Höhe von 28,68 € zu.

Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören in der Regel zu dem im Sinne §§ 249 ff. BGB erstattungsfähigen Schaden. Diese Kosten sind grundsätzlich auch dann von dem Schädiger zu tragen, wenn sich die geltend gemachte Forderung des Sachverständigen als überhöht erweist. Die Notwendigkeit der Schadensfeststellung durch einen Sachverständigen ist nämlich als adäquat kausale Folge des Schadensfalles anzusehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte bei der Beauftragung des Sachverständigen gegen seine Pflicht aus § 254 BGB zur Schadensminderung verstößt. Dabei ist zu beachten, dass ein Geschädigter bei der Beauftragung eines Sachverständigen grundsätzlich nicht verpflichtet ist, eine Art „Marktforschung“ zu betreiben, um einen für den Schädiger möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Mit der Behauptung, Sachverständigenkosten seien unangemessen hoch, kann ein Schädiger nur dann gehört werden, wenn der Geschädigte durch die Beauftragung gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Schon aufgrund des in Streit stehenden Differenzbetrages zwischen der geltend gemachten Vergütung des Sachverständigen [] in Höhe von insgesamt 861,68 € brutto und der durch den Beklagten anerkannte Summe von 833,00 brutto nicht anzunehmen. Der Differenzbetrag beläuft sich danach auf einen Betrag in Höhe von 28,68 € (= ca. 3 % der Gesamtvergütung), so dass nicht von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen ist, welches der Klägerin als der Geschädigten auffallen musste.

Der durch den Sachverständigen unter dem 06.09.2017 in Rechnung gestellte Betrag von 861,68 € (Bl. 83 GA) ist nicht zu beanstanden.

Die angesetzten Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind als angemessen im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen.

Gemäß § 249 BGB hat die Beklagte nämlich den Geldbetrag zu ersetzen, der zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Zu den im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs zu erstattenden Kosten gehören auch die zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens notwendigen Kosten, soweit die Einholung dieses Gutachtens zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist (*Grüneberg in Palandt, BGB, 71. Auflage, § 249 Rn. 58 mwN*), was zwischen den Parteien unstreitig geblieben ist. Die notwendigen Kosten für das zur Schadensfeststellung notwendige Gutachten hat der Schädiger dabei nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu tragen, wobei der Geschädigte im Rahmen der Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen darf, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, und in diesem Sinne einen qualifizierten Sachverständigen seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens beauftragen kann (*BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06; AG Schleiden, Urteil vom 20.01.2012, Az. 10 C 11/11*). Es ist jedoch zu beachten, dass die vom Geschädigten geltend gemachten Kosten nicht unbegrenzt erstattungsfähig sind, sondern nur in dem Umfang, in dem ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig halten darf, da der Geschädigte andernfalls gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB und das Wirtschaftlichkeitsgebot verstößt (*BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06*).

Die von der Geschädigten veranlassten Kosten überschreiten den Rahmen des Erforderlichen nicht. Nach dem Urteil des *Bundesgerichtshofs vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06 (zitiert nach juris)* gelten bei der Ermittlung des Erforderlichen grundsätzlich folgende Maßstäbe:

"[Der Geschädigte] ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden

Kosten beeinflussen kann. Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. Senatsurteile 115, 364, 368 f.; 132, 373, 376 f.; 155, 1, 4 f.; 162, 161, 164 f.; 163, 362, 365). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn allerdings das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (vgl. Senatsurteil BGHZ 163, 362, 367 f.)."

Dabei hat der Bundesgerichtshof es grundsätzlich gebilligt, dass der Sachverständige auch eine Pauschalierung des Honorars vornimmt (Rn. 20):

"Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts überschreitet ein Kraftfahrzeugsachverständiger allein dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht. Schadensgutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadensersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrages wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. April 2006 - X ZR 122/05 - aaO Rn. 15 ff.)."

Unter Rn. 14 und 15 führt der BGH Folgendes aus:

„Nach den vorstehenden Grundsätzen kommt es entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung im Schadensersatzprozess grundsätzlich nicht darauf an, ob die zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen getroffene Preisvereinbarung wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach

§ 307 BGB unwirksam ist. Ebenso ist es nicht von Bedeutung, welche Vergütung bei fehlender Honorarvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen von letzterem nach "billigem Ermessen" gemäß § 315 Abs. 1 BGB bestimmt werden könnte. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten. [...] Die Frage, ob nach einem Verkehrsunfall ein in Relation zur Schadenshöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB verlangt werden kann, wird von einer Vielzahl von Gerichten bejaht (vgl. etwa AG Altenkirchen ZfS 1994, 88; AG München DAR 1996, 298; AG Köln VersR 1988, 1251, 1252; AG Aachen, ZfS 1999, 196; AG Herne-Wanne NZV 1999, 256, 257; AG Halle-Saalkreis ZfS 1999, 337; AG Hattingen VersR 2000, 1426, 1427; AG Darmstadt ZfS 2000, 65; AG Frankfurt a.M. ZfS 2001, 165; SP 2002, 287, 288; AG Wiesbaden SP 2002, 360; AG Westerburg ZfS 2000, 63, 64; ZfS 2002, 72, 73; AG Eltville SP 2002, 322; AG Bad Kreuznach SP 2002, 72; AG Hamm SP 2002, 322; AG Dresden DAR 2002, 459, 460; AG Siegburg ZfS 2003, 237, 238; AG Weinheim ZfS 2004, 18; AG Nürnberg ZfS 2004, 131; AG Berlin-Mitte SP 2005, 175; LG Halle ZfS 2006, 91; ebenso Roß, aaO; a.A. z.B. LG Köln SP 2002, 320; AG Leipzig SP 2002, 287; LG Leipzig, Urteil vom 23. März 2005 - 1 S 7099/04). Hiergegen bestehen aus schadensrechtlicher Sicht keine Bedenken."

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe durften die Kosten für das Sachverständigengutachten nach der Honorartabellen des Bundesverbands der freien und unabhängigen Sachverständigen e.V. (BVSK) abgerechnet werden. Konkrete Vorgaben, wonach sich eine Pauschalierung des Sachverständigenhonorars zu richten hat, lässt sich der Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht entnehmen. Eine Heranziehung der BVSK-Honorartabelle 2010/2011 zur Ermittlung der Kostenberechnung hat der *Bundesgerichtshof* in seinen Entscheidungen vom 04.04.2006 und vom 11.02.2014 (BGHZ 167, 139; Urteil vom 11.02.2014, VI ZR 225/13, zitiert nach juris) jedenfalls nicht beanstandet. Die BVSK-Honorartabelle 2017 stellt vorliegend aus Sicht der erkennenden Abteilungsrichterin auch eine taugliche Schätzgrundlage zur Ermittlung der üblichen Vergütung gemäß § 287 ZPO dar. Anhaltspunkte, dass die Honorarempfehlung des BVSK die rechtlich zulässige Preisgestaltung überschreitet, bestehen für das

erkennende Gericht nicht. Die Honorarempfehlungen beruhen auf einer Umfrage unter jeweils (d.h. bezogen auf die verschiedenen Regionen unter Berücksichtigung der Postleitzahlgebiete) deutlich über 600 Sachverständigenbüros zu deren üblichen Vergütungssätzen, wobei durch die Eingrenzung nach Postleitzahlgebieten örtliche Besonderheiten berücksichtigt werden. Damit beruht die Befragung – auch im Hinblick auf die einzelnen Postleitzahlgebiete – auf einer ausreichenden Basis, um als Schätzgrundlage für eine ortsübliche Vergütung im Sinne von § 287 ZPO herangezogen zu werden (vgl. auch *LG Dortmund, Urteil vom 05.08.2010, Az. 4 11/10*; vgl. für das Grundhonorar auch *LG Saarbrücken, Urteil vom 10.02.2012, Az. 13 S 109/10*). Anhaltspunkte dafür, dass die befragten Sachverständigen in Kenntnis des Beweggrundes der BVSK-Befragung bewusst höhere Preise „angemeldet“ und so eine vom BVSK nicht überprüfte Preisanhebung veranlasst hätten, sieht das Gericht nicht. Andere, als Schätzgrundlage besser geeignete Erhebungen als die BVSK-Befragung sind nicht ersichtlich (so auch das *LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 29.02.2012, 8 S 2791/11*). Insbesondere scheidet eine Anwendung der Grundsätze des JVEG für die Vergütung von privaten Sachverständigen nach Ansicht der erkennenden Richterin aus, da der Anwendungsbereich des JVEG auf die in § 1 JVEG genannten Verfahren beschränkt ist (vgl. *BGH, Urteil vom 23.01.2007, Az. VI ZR 67/06*; weiter *AG Hamburg, Urteil vom 20.03.2006, Az. 644 C 547/05*).

Danach liegt eine Überschreitung der rechtlich zulässigen Preisgestaltung im Hinblick auf das Grundhonorar in Höhe von 600,00 € netto durch den Sachverständigen nicht vor. Seine Abrechnung bewegt sich jedenfalls nicht jenseits des sogenannten Honorarkorridors, innerhalb dessen zwischen 50 bis 60 % der Befragten abrechnen. Der Sachverständige hat auch zutreffend seine Abrechnung unter Zugrundelegung des von ihm ermittelten und von dem Beklagten nicht beanstandeten Reparaturaufwandes in Höhe von 6.722,69 netto vorgenommen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten verweist das Gericht zunächst auf die überzeugenden Ausführungen des *Landgerichts Rostock aus seinem Urteil vom 18.04.2014 (Az. 1 S 225/11, zitiert nach juris)*, welche es sich insoweit zu Eigen macht:

„Neben dem Grundhonorar ist grundsätzlich auch die Pauschalierung der Nebenkosten zulässig und damit auch erstattungsfähig (vgl. *BGH, Urteil v. 04.04.2006 – X ZR 80/05* -, zitiert nach juris). Auch insoweit ist auf die üblichen Kosten abzustellen. Auch hierfür bietet die BVSK-Honorarbefragung

eine tragfähige Grundlage, was als üblich angesehen werden kann, wobei das arithmetische Mittel des sog. "HB III Korridors" einen praktikablen Wert für die Üblichkeit liefert (vgl. LG Frankfurt, Urteil v. 13.05.2011 – 2/1 S 313/10 – zitiert nach juris). Zwar ist bekannt, dass nicht alle Sachverständige die Nebenkosten, die die Tabellen des BVSK ausweisen, kumulativ in Rechnung stellen, sondern nur einzelne Positionen. Wenn sich jedoch die Abrechnung der Einzelpositionen im Rahmen des Honorarkorridors bewegt, ist dies nicht zu beanstanden. Insbesondere kann kein prozentualer Wert ausgeworfen werden, bis zu dem Sachverständigenkosten im Verhältnis zu den Reparaturkosten angemessen wären (vgl. LG Dortmund, NJW-RR 2011, 321 ff.; LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 29.02.2012 – 8 S 2791/11 –).

Dies steht im Einklang mit den Ausführungen des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 11.02.2014 (Az. VI ZR 225/13, zitiert nach juris). Dieser führt insoweit aus:

„Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung "erforderlichen" Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, schlagen sich in ihr doch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der - vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten - beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder.“

„Ein Indiz für die Erforderlichkeit bildet aber die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwands mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden getroffenen Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eine maßgebende Rolle (vgl. Senatsurteile vom 15. Oktober 2013 - VI ZR 471/12 und - VI ZR 528/12, jeweils aaO). Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht allerdings grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt, wenn sich aus den getroffenen Vereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die indizielle Bedeutung für die Erforderlichkeit der

Aufwendungen nehmen (vgl. Senatsurteil vom 7. Mai 1996 - VI ZR 138/95, BGHZ 132, 373, 381 f.). Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadensrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.“

Ein solches liegt hier jedoch gerade nicht vor. Der Beklagte hat die geltend gemachten Nebenkosten in Gestalt von Kosten für Telefon und Porto, Foto-, EDV- und Schreibkosten zu ersetzen, da die von dem Sachverständigen abgerechnete Grundvergütung den Arbeitsaufwand des Sachverständigen ausgleicht, nicht aber die weiter anfallenden Kosten. Auch die Nebenkosten hat der Sachverständige dabei in nicht zu beanstandender Weise auf der Grundlage der BVSK-Honorarempfehlung 2017 abgerechnet. Eine willkürliche Festsetzung der Kosten ist demnach für das Gericht nicht feststellbar. Eine solche wäre auch für die Klägerin als Geschädigte nicht feststellbar gewesen. Dies gilt selbst vor dem Hintergrund, dass die geltend gemachten „Nebenforderungen“ (Foto-, Schreib-, EDV- und Kopierkosten sowie die Telefon- und Portopauschale) nahezu 17 % des Grundhonorars ausmachen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Sachverständige Inhaber eines Wirtschaftsbetriebs ist, dem es in Grenzen erlaubt sein muss, auch einen Gewinn zu machen. In diesem Rahmen liegt es auf der Hand, dass der Sachverständige im Rahmen seiner Tätigkeit nicht auf etwa Fotopreise zu verweisen ist, die den Selbstkostenpreisen eines Verbrauchers an Selbstdruckautomaten entsprechen. Auch die geltend gemachte Pauschale für Telefon- und Portokosten in Höhe von 15,00 € ist nicht als überhöht anzusehen, § 287 ZPO. Eine Überschreitung der Grenze zur Unredlichkeit ist bei den Gebühren jedenfalls nicht zu ersehen. Die der Rechnung des Sachverständigen zugrundegelegten Beträge konnten sämtlich aus der Liste der "BVSK-Honorarbefragung 2017" als allgemeiner Tabelle ermittelt werden, wenn sie auch teilweise den dort zugrunde gelegten Höchstbeträgen entsprechen. Bei solcher Sachlage ist zu vermuten, dass der mit der Rechnung eines Sachverständigen geltend gemachte Betrag dem angemessenen, wenn auch oberen, Marktpreis entspricht und damit dieser Betrag auch im schadensrechtlichen Sinne "erforderlich" war (vgl. *LG Dortmund, Urteil vom 12.04.2012, Az. 21 S 21/09*). Die Höhe der „Nebenforderungen“ gegenüber dem Grundhonorar ist bei geringer Schadenshöhe, die eine geringere „Grundvergütung“ zur Folge hat, vorgegeben. Die Länge eines Gutachtens, die Zahl der erforderlichen Lichtbilder, die anfallenden

Fahrtkosten und der Aufwand an Porto- oder Telefonkosten ist tendenziell unabhängig von der Höhe des entstandenen Fahrzeugsachschadens, so dass man im Ansatz von einem fixen Betrag an Nebenkosten ausgehen kann, mit dem Ergebnis, dass die Nebenkosten innerhalb des Gesamthonorars einen umso größeren Anteil ausmachen, je geringer das Gesamthonorar bzw. das Grundhonorar ist (vgl. *LG Dortmund, Urteil vom 12.04.2012, Az. 21S 21/09*). Hinzu kommt, dass es eine Frage der Praxis des betreffenden Sachverständigen ist, ob er bestimmte Nebenleistungen gesondert ausweist und damit nach außen hin den Anteil der "Nebenkosten" stärker betont, oder ob er solche Nebenleistungen nicht gesondert ausweist, sondern stattdessen ein "Grundhonorar" höher in Ansatz bringt (vgl. *LG Dortmund, Urteil vom 12.04.2012, Az. 21S 21/09*).

Eine willkürliche Festsetzung der Kosten ist nach dem Aufgezeigten für das Gericht nicht feststellbar. Eine solche wäre auch für die Klägerin als Geschädigte nicht feststellbar gewesen.

Das die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat, weil sie einen Sachverständigen aus Wesseling beauftragt hat, ist nicht ersichtlich. Insoweit hat der Beklagte bereits nicht dargelegt, welchen Sachverständigen die Klägerin nunmehr hätte beauftragen können und müssen und wie hoch der Schaden sein soll. Darüber hinaus ist der Geschädigte eines Verkehrsunfalls auch grds. berechtigt, sich den zu beauftragenden Sachverständigen selbst auszusuchen. Letztlich hat der Beklagte selbst auch keinen Sachverständigen aus Bonn beauftragt.

Dementsprechend beläuft sich der durch die Beklagte zu erstattende Betrag für das vorgerichtlich eingeholte Gutachten auf einen Betrag in Höhe von 861,68 €. Abzüglich des geleisteten Teilbetrages in Höhe von 833,00 € verbleibt demnach ein Zahlungsanspruch der Klägerin in Höhe von 28,68 €.

III.

Der Anspruch auf Zinsen in geltend gemachter Höhe ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte wurde mehrfach zur Zahlung aufgefordert und hat mit Schreiben vom 26.09.2017 weitere Zahlungen abgelehnt.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO nicht vorliegen.

V.

Der Streitwert wird auf 28,68 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Rheinbach

